Bildungsgutschein-Nr.: 451D278512

Kundennummer

Ifd. Nr.

## gem. § 81 Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III)

Gültigkeitsdauer:

11.04.2024 - 10.05.2024

Die Gültigkeit des Bildungsgutscheines endet vorzeitig, wenn vor Eintritt in die

Weiterbildung Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vorliegt oder eintritt. Dies gilt

nicht für Arbeitslosengeld-Aufstocker.

übernommen werden:

die der Zulassung zugrundeliegenden vollen Lehrgangskosten

Weiterbildungsdauer:

bis zu 8,00 Monate einschließlich eines notwendigen Betriebspraktikums

Bildungsziel/Qualifizierungsinhalte:

26314-140 (Ziel-DKZ), Ingenieur/in - Informations-, Kommunikationstechnik

Programmiersprachen erlernen

Arbeiten Datenbanken, Software-Architektur, Algorithmen.

Unterrichtsart:

Vollzeit

Weiterbildungsstätte: Weiterbildungsort:

außerbetrieblich

im Tagespendelbereich

Leistungen zum Lebensunterhalt: kein Anspruch

Fahrkosten:

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages erstattet, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt, die 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer beträgt. Monatliche Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre.

Für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine monatliche Familienheimfahrt werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Kosten erstattet. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für die An- und Abreise sowie für eine monatliche Familienheimfahrt eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zwischen dem Ort Ihres Hausstandes und dem Ort der Weiterbildung gezahlt. Für die Anreise, die Abreise und die monatliche Familienheimfahrt wird bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel jeweils ein Höchstbetrag von 130,00 Euro zugrunde gelegt.

Bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können nur zusätzlich - aufgrund der Weiterbildung - anfallende Fahrkosten übernommen werden.

Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, wenn die auswärtige Unterbringung erforderlich ist.

Bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können nur zusätzlich - aufgrund der Weiterbildung - anfallende Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung übernommen werden.

Lehrgangskosten nach § 84 SGB III: Erstattung an den Träger in Höhe der zugelassenen Kosten bei Vorlage des Gutscheins vor Teilnahmebeginn.

Erklärung: Eine Mehrausfertigung des Bildungsgutscheins sowie das Merkblatt 6 "Förderung der beruflichen Weiterbildung"

habe ich erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen.

Theiman Main 15.04.2024

Unterschrift des/der Teilnehmers/-in